



# MARKTGEMEINDE SCHEIBLINGKIRCHEN-THERNBERG

Pol. Bez. Neunkirchen, N.Ö.

2831 Scheiblingkirchen, Hauptplatz 14

Tel. (02629)/2239

Fax (02629)/2239-55

E-Mail: marktgemeinde@scheiblingkirchen.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg hat in der Sitzung am 14. Dezember 2017 die folgende

## VERORDNUNG

### ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

beschlossen:

#### § 1

Gemäß § 2 Abs. 1 NÖ Hundabgabegesetz 1979, LGBl. 3702-8, wird die Abgabe für das Halten von Hunden wie folgt festgesetzt:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. für Nutzhunde jährlich  | <b>Euro 6,54</b>  |
| 2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001-0 jährlich | <b>Euro 80,00</b> |
| 3. für alle übrigen Hunde jährlich   | <b>Euro 25,00</b> |

#### § 2

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 06. Dezember 2010 erlassene Verordnung über die Erhebung der Hundabgabe außer Kraft.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 15. Dezember 2017

Abgenommen am: 02. Jänner 2018

Der Bürgermeister:



Der Bürgermeister:

Mag. Johann Lindner